

Friedhofsordnung

für die Friedhöfe der Stadt Linz sowie den Bergfriedhof Pöstlingberg

gemäß § 34 Oö. Leichenbestattungsgesetz 1985 LGBl. 40/1985 i.d.g.F.



LINZ AG
FRIEDHÖFE

Stadtfriedhof Linz/St. Martin – Park der Begegnung
Urnenhain Urfahr – Park der Erinnerung
Urnenhain Kleinmünchen
Bergfriedhof Pöstlingberg

Inhalt

I. Allgemeine Vorschriften	1
§ 1 Geltungsbereich	1
§ 2 Friedhofszweck – Bestattungsrecht	1
§ 3 Leichenhallen	1
§ 4 Trauerfeiern	2
II. Ordnungsvorschriften	2
§ 5 Öffnungszeiten	2
§ 6 Verhalten auf dem Friedhof	2
§ 7 Abfalltrennung auf dem Friedhof	2
§ 8 Arbeiten an Grabanlagen	2
III. Bestattungsvorschriften	3
§ 9 Allgemeines	3
§ 10 Särge, Sargbeigaben, Totenkleidung	3
§ 11 Ruhezeit	3
§ 12 Enterdigung und Umbettung	3
IV. Grabanlagen	3
§ 13 Allgemeines	3
§ 14 Einteilung der Gräber je Friedhof	3
§ 15 Grabnutzungsrechte	4
§ 16 Erlöschen des Nutzungsrechts	4
§ 17 Wahlgräber	4
§ 18 Reihengräber	4
§ 19 Urnenwahlgräber und Urnennischen (Kolumbarien)	5
§ 20 Grüfte	5
§ 21 Ehren-, Betreuungs- und Stiftungsgräber	5
§ 22 Maße betreffend Grabanlagen	5
Stadtfriedhof Linz/St. Martin – Park der Begegnung	5
Urnenhain Kleinmünchen	5
Urnenhain Urfahr – Park der Erinnerung	5
Bergfriedhof Pöstlingberg	6
V. Grabgestaltung	6
§ 23 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze	6
§ 24 Gestaltungsvorschriften für Grabanlagen	6
§ 25 Gestaltungsvorschriften für Grabbeete	7
§ 26 Zustimmungserfordernis zur Errichtung von Grabanlagen	7
§ 27 Fundamentierung der Grabanlage	7
§ 28 Instandhaltungspflicht	7
§ 29 Entfernung der Ausgestaltung der Grabanlagen	8
VI. Schlussbestimmungen	8
§ 30 Haftung	8
§ 31 Entgelt	8
§ 32 Inkrafttreten	8

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Die Friedhofsordnung gilt für nachstehende von der LINZ SERVICE GmbH für Infrastruktur und kommunale Dienste (kurz: LINZ SERVICE GmbH) betriebenen Friedhöfe, das sind:

die Friedhöfe der Stadt Linz:

- **Stadtfriedhof Linz/St. Martin – Park der Begegnung**
4050 Traun, Wiener Bundesstraße 101
- **Urnenhain Urfahr – Park der Erinnerung**
4040 Linz, Urnenhainweg 8
- **Urnenhain Kleinmünchen**
4030 Linz, Pestalozzistraße

sowie der

- **Bergfriedhof am Pöstlingberg**
4040 Linz, Hohe Straße

Die Friedhofsverwaltung wird von der LINZ SERVICE GmbH wahrgenommen.

§ 2 Friedhofszweck – Bestattungsrecht

Die Friedhöfe der Stadt Linz dienen der Bestattung von Verstorbenen, ohne Unterschied von Bekenntnis, Herkunft und Religion, die zum Zeitpunkt ihres Todes im Stadtgebiet der Stadt Linz ihren ordentlichen Wohnsitz oder Aufenthalt hatten oder die hier ein Anrecht auf Beisetzung erworben haben.

Der Bergfriedhof Pöstlingberg dient der Bestattung aller Verstorbenen, die zum Zeitpunkt ihres Todes im Pfarrsprengel Pöstlingberg ihren ordentlichen Wohnsitz und Aufenthalt hatten. Verstorbene, die ihren Wohnsitz im Pfarrsprengel Pöstlingberg hatten, diesen jedoch vor ihrem Tod – bedingt durch die Unterbringung in einem Alten- oder Pflegeheim – verlegt haben, können trotzdem auf dem Bergfriedhof Pöstlingberg bestattet werden. Grabnutzungsberechtigte sowie deren Ehegatten und Kinder haben unabhängig von ihrem Wohnsitz im Todeszeitpunkt ein Recht auf Bestattung auf dem Bergfriedhof Pöstlingberg.

§ 3 Leichenhallen

Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen nach der Totenbeschau bis zu ihrer Bestattung. Die Leichenhallen bestehen aus einem Raum für die Sarganlieferung, der mit einer Kühlanlage ausgestattet ist, den zugehörigen Aufbahrungsräumen sowie dem Verabschiedungsraum.

Die Särge in den Leichenhallen sind verschlossen zu halten. Auf Wunsch können die Hinterbliebenen jedoch mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung die Verstorbenen vor der Beisetzung noch einmal sehen, sofern sanitätspolizeiliche Vorschriften oder Bedenken nicht entgegen stehen. Für das Öffnen eines Sarges ist ausschließlich das durchführende Bestattungsunternehmen zuständig.

Sarganlieferungen dürfen ausschließlich über die Service-/Anlieferungszonen der jeweiligen Friedhöfe erfolgen. Sargentladungen auf öffentlich zugänglichen Plätzen des Friedhofgeländes entsprechen nicht den Bestattungsregeln zur Wahrung von Pietät und Würde und sind deshalb nicht gestattet.

Der Raum für die Sarganlieferung darf ausschließlich mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung betreten werden.

Bei Verstorbenen, die mit anzeigepflichtigen Krankheiten behaftet waren, sind weiters die einschlägigen Bestimmungen des Epidemiegesetzes 1950, BGBl. 186/1950 i. d. g. F. sowie die Verordnung betreffend Leichen von mit anzeigepflichtigen Krankheiten behafteten Personen vom 29. 9. 1914, RGBl. Nr. 263/1914 i. d. g. F. zu beachten.

§ 4 Trauerfeiern

Trauerfeiern können nur von den hiezu gesetzlich Berechtigten und zwar ausschließlich in den dafür bestimmten Räumen, am Grab oder an einer anderen im Freien von der Friedhofsverwaltung vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

Trauerfeiern auf den Friedhöfen im Rahmen der Bestattung bedürfen generell der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

An religiösen oder gesetzlichen Feiertagen sind Trauerfeiern auf den Friedhöfen im Rahmen der Bestattung grundsätzlich nicht möglich, in begründeten Fällen können Ausnahmen durch die Friedhofsverwaltung erteilt werden.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.

Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 6 Verhalten auf dem Friedhof

Innerhalb der Friedhöfe sind alle Aktivitäten, die der Ethik des Friedhofs widersprechen, zu vermeiden sowie alles, was dem Ernst, der Pietät, der Würde oder einer widmungsgemäßen Benützung des Ortes abträglich ist.

Innerhalb der Friedhöfe sind z. B. insbesondere nicht gestattet:

- die Wege mit dem Fahrrad oder sonstigen Fahrzeugen aller Art zu befahren (Ausnahmen hierzu bilden friedhofsbezogene gewerbliche Fahrzeuge, das friedhofseigene E-Mobil „Friedhofstaxi“, das gekennzeichnete Dienstfahrrad, der Fortbewegung von beeinträchtigten Personen dienende Rollstühle oder auch Kinderwagen);

- das Anbieten von Waren aller Art durch dritte Personen (insbesondere Kränze, Blumen und Kerzen) sowie gewerblicher Dienste (z. B. Grabpflege);
- das gewerbsmäßige, unangemeldete Fotografieren oder Filmen;
- die Verteilung von Druckschriften durch Dritte;
- das Betteln und Hausieren (Das Bettelverbot gilt im Besonderen auch bis zu einem Abstand von 50 Metern zu den Friedhofseingängen.);
- die Verunreinigung oder Beschädigung von am Friedhof befindlichen Einrichtungen und Anlagen;
- das Übersteigen von Einfriedungen und Hecken;
- das Betreten von Grabanlagen oder Rasenflächen, soweit diese nicht als Wege gekennzeichnet sind;
- jedwedes Lärmen und Spielen;
- das Mitbringen von Tieren, ausgenommen Assistenz-/Rehabilitationshunde.

Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

Totengedenkfeiern sind so rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung anzumelden, dass diese in der Lage ist, allenfalls notwendige Vorkehrungen zu treffen. Die Teilnehmenden haben die von der Friedhofsverwaltung getroffenen Anordnungen zu beachten.

§ 7 Abfalltrennung auf dem Friedhof

Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen sind kompostierbare Friedhofsabfälle wie Schnittblumen, Blumenstöcke (ohne Töpfe), Erdreich, Zweige, Laub etc., von den sonstigen Abfällen zu trennen und in den hierfür vorgesehenen Abfallbehältern (Abfallkörbe für Grünabfall) zu entsorgen.

Kränze und Gestecke dürfen fachgerecht nur aus verrottbaren Materialien hergestellt sein. Kränze müssen auf Stroh-, Holz-, Kartonreifen bzw. einem Material mit ähnlichem Abbauverhalten gebunden sein. Nach Möglichkeit soll Naturgarn als Bindegarn verwendet werden. Sofern Bindendraht notwendig ist, darf er nicht lackiert oder beschichtet sein. Schleifen sind nur aus Papier, Seide oder ähnlichen verrottbaren Materialien zulässig.

§ 8 Arbeiten an Grabanlagen

Bei Arbeiten an Grabanlagen sind die einschlägigen rechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

Gewerbetreibende haben bei dem/der Nutzungsberechtigten des Grabes die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten einzuholen und sich der Genehmigung der Arbeiten durch die Friedhofsverwaltung zu vergewissern.

Die Friedhofsverwaltung kann Gewerbetreibenden aus wichtigen Gründen die Tätigkeit auf den Friedhöfen untersagen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das gewerbetreibende Unternehmen gegen die Bestimmungen der Friedhofsordnung verstößt.

III. Bestattungsvorschriften

§ 9 Allgemeines

Die Friedhofsverwaltung setzt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen (gem. § 15 ff Oö. Leichenbestattungsgesetz 1985 i. d. g. F.) und im Einvernehmen mit den Bestattern sowie den nächsten Angehörigen den Zeitpunkt der Bestattung (Verabschiedung, Beerdigung von Verstorbenen oder Beisetzung von Urnen) fest.

Bei der Anmeldung einer Bestattung sind die erforderlichen Unterlagen (insbesondere Totenbeschauschein, Leichenbegleitschein) beizufügen.

Die Bestattungsart richtet sich nach dem Willen des/der Verstorbenen. Liegt eine ausdrückliche Willenserklärung des/der Verstorbenen nicht vor und ist der Wille auch sonst nicht eindeutig erkennbar, steht den nächsten Angehörigen des/der Verstorbenen in der in § 10 (5) Oö. Leichenbestattungsgesetz 1985 i. d. g. F. genannten Reihenfolge das Recht zu, die Art der Bestattung zu bestimmen. Gibt es keine nächsten Angehörigen, so legt die zuständige Behörde die Bestattungsart fest.

§ 10 Säрге, Sargbeigaben, Totenkleidung

Die Versargung der Leiche ist so vorzunehmen, dass ein pietätvoller Umgang mit dem Leichnam und die Würde des/der Verstorbenen gewahrt werden.

Säрге, Sargbeigaben sowie Totenkleidung haben den gesetzlichen Bestimmungen gem. § 19 Oö. Leichenbestattungsgesetz 1985 i. d. g. F. sowie der Verordnung betreffend Leichen von mit anzeigepflichtigen Krankheiten behafteten Personen vom 29.09.1914, RGBl. Nr. 263/1914 i. d. g. F. zu entsprechen.

Die Friedhofsverwaltung ist verpflichtet, nicht entsprechende Säрге, Sargbeigaben sowie Totenkleidung zurückzuweisen.

In der Regel sind Sarggrößen von bis zu 2,05 m Länge sowie 0,65 m Höhe und eben solcher Breite möglich. Sind für die Beisetzung größere Säрге notwendig, so hat das Bestattungsunternehmen deren Maße zeitgerecht vor der Beerdigung der Friedhofsverwaltung bekannt zu geben.

§ 11 Ruhezeit

Die Ruhezeit beträgt zehn Jahre, bei verstorbenen Kindern bis zum vollendeten 6. Lebensjahr fünf Jahre.

Während der Ruhezeit darf in einem Grab keine weitere Leiche beerdigt werden (außer in den am Bergfriedhof Pöstlingberg bereits bestehenden Tiefgräbern). Die Beisetzung von Urnen während der Ruhezeit ist jedoch möglich.

§ 12 Enterdigung und Umbettung

Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

Enterdigungen und Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen, unbeschadet von gesetzlich erforderlichen Genehmigungen durch die Behörde (§§ 26 bis 29 Oö. Leichenbestattungsgesetz 1985 i. d. g. F.) auch der vorherigen Zustimmung durch die Friedhofsverwaltung.

Eine genehmigte Enterdigung bzw. Umbettung wird von der Friedhofsverwaltung durchgeführt, die auch den Zeitpunkt hierfür bestimmt.

Die Kosten der Enterdigung bzw. Umbettung sowie den Ersatz von allfällig entstandenen Schäden an benachbarten Gräbern und Anlagen haben die Antragsteller zu tragen.

Der Ablauf der Ruhezeit gem. § 11 sowie auch der Grabnutzungszeit wird durch eine Enterdigung bzw. Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

Nach Ablauf der Ruhezeit bedarf die Überführung von Gebeinen an einen anderen Beisetzungsort, sofern sie frei von organischen Verwesungsprodukten sind, keiner Bewilligung der Behörde.

IV. Grabanlagen

§ 13 Allgemeines

Sämtliche Grabanlagen, ausgenommen die Ausgestaltung der Grabmale selbst, bleiben im Eigentum des grundbücherlichen Eigentümers der jeweiligen Friedhofsliegenschaft. Durch die Vergabe der Grabnutzungsrechte können lediglich Rechte an Grabanlagen entsprechend der vorliegenden Friedhofsordnung i. d. g. F. erworben werden.

Die Grabanlagen werden eingeteilt in:

- Wahlgräber
- Reihengräber sowie Kinderreihengräber
- Urnenwahlgräber
- Urnennischen (Kolumbarien)
- Gräfte
- Ehren-, Betreuungs- und Stiftungsgräber
- spezielle Grabanlagen für teils biologisch abbaubare Urnenkapseln

Auf den Friedhöfen der Stadt Linz sind Tiefgräber aufgrund der Bodenbeschaffenheit generell nicht möglich. Am Bergfriedhof Pöstlingberg sind Tiefgräber in speziell hierfür geeigneten und definierten Teilflächen möglich.

§ 14 Einteilung der Gräber je Friedhof

Stadtfriedhof Linz/St. Martin – Park der Begegnung:

- Wahlgräber
- Reihengräber sowie Kinderreihengräber
- Urnenwahlgräber
- Urnennischen (Kolumbarien)

- Gräfte
- Ehren-, Betreuungs- und Stiftungsgräber
- spezielle Grabanlagen für teils biologisch abbaubare Urnenkapseln
- Wahlgräber für Bestattungen nach interkonfessionellem Ritus

Urnenhain Kleinmünchen:

- Urnennischen (Kolumbarien)
- spezielle Grabanlagen für biologisch abbaubare Urnenkapseln

Urnenhain Urfahr – Park der Erinnerung:

- Urnenwahlgräber
- Urnennischen (Kolumbarien)
- Ehren-, Betreuungs- und Stiftungsgräber
- Gruft „Den Vergessenen“
- spezielle Grabanlagen für teils biologisch abbaubare Urnenkapseln

Bergfriedhof Pöstlingberg:

- Wahlgräber
- Urnennischen (Kolumbarien)

§ 15 Grabnutzungsrechte

Die Grabnutzungsrechte werden grundsätzlich auf Dauer der Ruhezeit (§ 11) eingeräumt. Bei speziellen Grabanlagen (z. B. interkonfessionelle Bestattung, Waldbestattung „natura in memoriam“ etc.) sowie auf besonderen Wunsch wird das Grabnutzungsrecht für 20 Jahre vergeben. In jedem Fall ist das Grabnutzungsentgelt bei Ersterwerb für die gesamte Laufzeit im Voraus zu bezahlen. Danach wird bei Verlängerung des Nutzungsrechtes auf jährliche Vorschreibung umgestellt.

Durch den Erwerb eines Nutzungsrechtes wird kein Eigentums- oder Mietrecht, sondern lediglich ein Benützungsrecht nach Maßgabe der vorliegenden Friedhofsordnung begründet. Ein vergebenes Nutzungsrecht kann jeweils nur von einer Person, dem/der Nutzungsberechtigten, ausgeübt werden. Die Übertragung des Nutzungsrechtes durch Rechtsgeschäft unter Lebenden ist ausgeschlossen.

Nach dem Tod eines/einer Nutzungsberechtigten kann das Nutzungsrecht auf nächste Angehörige (Ehegatte/Ehegattin, Verwandte oder Verschwägerter in ab- und aufsteigender Linie, Geschwister und deren Kinder sowie Lebensgefährte/-gefährtin in der Nebenlinie) übergehen. Liegt diesbezüglich keine Erklärung der verstorbenen Person vor, so vereinbaren die nächsten Angehörigen, wem das Nutzungsrecht künftig zukommen soll. Bestehen unter diesen Angehörigen Meinungsverschiedenheiten, so geht der Wille des Ehegatten bzw. der Ehegattin demjenigen der übrigen Verwandten, der Wille der Kinder oder ihrer Ehegatten dem der übrigen Verwandten sowie der Wille näherer Verwandter dem der entfernteren Verwandten oder dem des Lebensgefährten bzw. der Lebensgefährtin vor.

Das Nutzungsrecht kann nach der Erstvergabe einer Grabstelle – ausgenommen bei Reihengräbern einschließlich Kinderreihen-

gräbern – jeweils um weitere zehn Jahre verlängert werden. Die Verlängerung ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes kann von der Friedhofsverwaltung nur aus triftigen Gründen abgelehnt werden. Solche Gründe liegen insbesondere vor, wenn der Friedhof oder der Friedhofsteil, in dem sich das Grab befindet, geschlossen oder aufgelassen wird, der/die Nutzungsberechtigte wiederholt oder grüßlich gegen die Friedhofsordnung oder sonstige einschlägige Rechtsvorschriften verstoßen hat.

Die Verständigung der grabnutzungsberechtigten Person über den bevorstehenden Ablauf eines Nutzungsrechtes erfolgt zeitgerecht durch die Friedhofsverwaltung.

Eine neuerliche Beerdigung während eines aufrechten Grabnutzungsrechtes bedarf der Verlängerung der Nutzungsdauer zumindest auf die Dauer der Ruhefrist gemäß § 11.

§ 16 Erlöschen des Nutzungsrechtes

Das Nutzungsrecht erlischt unter Beachtung der Ruhezeiten gemäß § 11 jeweils:

- mit Ablauf der Dauer, für welche das Grabnutzungsrecht erworben wurde bzw. mit Ablauf der Mahnfrist bei Nichtbezahlung des vorgeschriebenen Nutzungsrechtes,
- mit Ablauf der behördlich verordneten Auflassungsfrist, sofern ein Friedhof (oder Teile desselben) aufgelassen wird,
- sofort bei schriftlichem Verzicht auf das Nutzungsrecht (eine Rückvergütung des Entgeltes erfolgt in diesem Falle nicht),
- nach Ablauf eines Jahres, wenn entsprechend den Bestimmungen der Friedhofsordnung, trotz schriftlicher Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung, die Grabstelle nicht oder nicht ausreichend gepflegt oder instandgesetzt wird und nach Verstreichen dieser Jahresfrist die erforderlichen Maßnahmen nicht durchgeführt wurden.

§ 17 Wahlgräber

Wahlgräber sind Grabanlagen, deren örtliche Lage im Einvernehmen mit dem/der Nutzungsberechtigten bestimmt wird. Das Nutzungsrecht an einem Wahlgrab gemäß §§ 15 ff kann bereits zu Lebzeiten erworben werden.

Wenn es die örtlichen Gegebenheiten gestatten, können auf Antrag der/des Nutzungsberechtigten für die Dauer des Nutzungsrechtes von der Friedhofsverwaltung zusätzliche Grünflächen zur Gestaltung des Wahlgrabes gegen Entgelt überlassen werden.

§ 18 Reihengräber

Reihengräber sind Gräber, die der Reihe nach belegt werden. Den Nutzungsberechtigten steht keine Wahlmöglichkeit zu. Für Reihengräber werden Nutzungsrechte erst im Todesfall und nur für die Dauer der gesetzlichen Ruhefrist eingeräumt.

§ 19 Urnenwahlgräber und Urnennischen (Kolumbarien)

Urnenwahlgräber sind Grabanlagen zur ausschließlichen Beisetzung von Urnen, deren örtliche Lage im Einvernehmen mit dem/der Nutzungsberechtigten bestimmt wird. Die Anzahl der Urnen, die in einem Urnenwahlgrab beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Grabanlage (Beisetzung zwischen vier und sechs Urnen je Grab).

Urnennischen (Kolumbarien) befinden sich entweder freistehend auf Grabfeldern oder in Bauwerken (Mauern und Wänden, Terrassen, Hallen, Türme etc.). Je Urnennische können bis zu vier Urnen beigesetzt werden.

Urnen dürfen auch in Wahlgräbern gem. § 17 beigesetzt werden. In einem Wahlgrab ist die Beisetzung von maximal sechs Urnen möglich.

Das Nutzungsrecht an einem Urnenwahlgrab oder einer Urnennische kann bereits zu Lebzeiten erworben werden.

§ 20 Gräfte

Unter einer Gruft wird eine unterirdisch gemauerte Grabstelle verstanden. Ihre örtliche Lage wird im Einvernehmen zwischen der Friedhofsverwaltung und dem/der Erwerber/in bestimmt.

Jede Errichtung oder Veränderung einer Gruft bedarf, unbeschadet weiterführender baurechtlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Gestaltungsvorschriften gemäß §§ 23ff finden sinngemäß Anwendung.

Die Ausmaße einer Gruft betragen:

Länge	2,3 m
Breite Einzelgruft	1,4 m
Breite Doppelgruft	2,1 m
Tiefe	2,5 m
Überschüttungshöhe	0,8 m

Im Fall des Auflassens einer Gruft fallen für die Abtragung der oberirdisch gelegenen Grabanlage und die Umbettung der Verstorbenen Kosten an, die vom/von der Nutzungsberechtigten zu tragen sind.

§ 21 Ehren-, Betreuungs- und Stiftungsgräber

Die Zuerkennung, Anlage und die Pflege von einzelnen oder auf geschlossenen Feldern errichteten Ehren-, Betreuungs- und Stiftungsgräbern obliegt:

- hinsichtlich der Friedhöfe der Stadt Linz ausschließlich der Stadt Linz
- hinsichtlich des Bergfriedhofs Pöstlingberg den Gemeinden Lichtenberg, Gramastetten, Puchenu und der Stadt Linz

§ 22 Maße betreffend Grabanlagen

Die nachfolgenden Maßangaben sind Mindestangaben und müssen bei der Neuerrichtung einer Grabanlage grundsätzlich eingehalten werden. Aus besonderen Gründen (z. B. Einhaltung von Fluchtlinien, Gewährleistung von besonderen optischen Aspekten etc.) ist die Friedhofsverwaltung in Einzelfällen berechtigt von den angegebenen Maßen Abstand zu nehmen.

Stadtfriedhof Linz/St. Martin – Park der Begegnung

Erdgräber Erwachsene:

Länge	1,8 m
Breite	0,8 m
Kopfabstand	0,6 m
Seitenabstand	0,5 m
Wegabstand	0,5 m
Grabungstiefe	1,5 m
Überschüttung	0,8 m

Erdgräber Kinder:

Länge	1,0 m
Breite	0,6 m
Kopfabstand	0,6 m
Seitenabstand	0,5 m
Wegabstand	0,5 m
Grabungstiefe	1,5 m
Überschüttung	0,8 m

Urnenwahlgräber:

Länge	0,8 m
Breite	0,8 m
Kopfabstand	0,6 m
Seitenabstand	0,5 m
Wegabstand	0,5 m
Grabungstiefe	0,5 m

Urnenhain Kleinmünchen

Urnenwahlgräber:

Länge	0,8 m
Breite	0,8 m
Kopfabstand	0,6 m
Seitenabstand	0,5 m
Wegabstand	0,5 m
Grabungstiefe	0,5 m

Urnenhain Urfahr – Park der Erinnerung

Urnenwahlgräber (je nach Grablage):

Länge	0,8 m bis 1,6 m
Breite	0,6 m bis 1,0 m
Kopfabstand	0,6 m
Seitenabstand	0,5 m
Wegabstand	0,5 m
Grabungstiefe	0,5 m

Bergfriedhof Pöstlingberg

Erdgräber Standard:

Länge	1,8 m
Breite	0,8 m
Kopfabstand	0,6 m
Seitenabstand	0,5 m
Wegabstand	0,5 m
Grabungstiefe	1,5 m
Überschüttung	0,8 m

Erdgräber Tiefgrab:

Länge	1,8 m
Breite	0,8 m
Kopfabstand	0,6 m
Seitenabstand	0,5 m
Wegabstand	0,5 m
Grabungstiefe	2,5 m
Überschüttung	0,8 m

V. Grabgestaltung

§ 23 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

Jedes Grab ist unter Beachtung der besonderen Gestaltungsvorschriften (§§ 24 ff) für Grabmale und Grabbeete so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass Pietät und Würde, der behördlich genehmigte Zweck der jeweiligen Friedhofanlage sowie das äußere Erscheinungsbild von einzelnen Teilabschnitten und auch der Gesamtanlagen gewahrt werden.

Die Aufteilung der Friedhofsflächen in Einzelsektoren bzw. Abteilungen erfolgt aufgrund von Abteilungsplänen. Die Friedhofsverwaltung erstellt für jede Abteilung des Friedhofes einen Abteilungsplan, der die Lage und die Anzahl der Gräber ausweist und zusätzlich auch spezifische Angaben über die Ausgestaltung der Gräber in den Abteilungen enthalten kann.

Speziell von der Friedhofsverwaltung festgelegte Sonderabteilungen können auf Basis von behördlicher Genehmigung eigenen Gestaltungsvorschriften unterliegen. Bestattungen bzw. Beisetzungen in diesen Sonderabteilungen erfolgen nur über ausdrücklichen Antrag und Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung.

§ 24 Gestaltungsvorschriften für Grabanlagen

Die von der LINZ SERVICE GmbH verwalteten Friedhöfe wurden – mit Ausnahme des Bergfriedhofes Pöstlingberg – unter der Voraussetzung genehmigt, den Naturraum langfristig zu erhalten. Darüber hinaus sind die behördlichen Auflagen für die Wasser- und Wasserschongebiete einzuhalten.

Aus diesem Grund dürfen für Grabanlagen nur Naturmaterialien

wie Holz oder Naturstein verwendet werden. Zu Schmiedeeisen veredelt Metall ist ebenfalls zulässig. Die Verwendung von anderen Materialien wie z. B. Bronze, Glas etc. ist vor der Errichtung der Grabanlage mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen. Nicht zugelassen sind alle künstlich hergestellten Materialien, insbesondere Beton, Emaille und Kunststoff.

Grabeinfassungen dürfen eine maximale Höhe von 10 cm sowie bei Erdgräbern eine maximale Breite von 20 cm, bei Urnengräbern eine maximale Breite von 5 cm nicht überschreiten. Grabausrichtungen und Fluchtlinien gem. der Abteilungspläne der Friedhofsverwaltung sind einzuhalten.

Sockel für Grabmale sowie Steineinfassungen und pflanzliche Einfassungen an Grabstätten sind gestattet, dürfen jedoch die zulässige Grabbreite gem. § 22 keinesfalls überragen.

Schriften, Ornamente und Symbole sollen eine Einheit mit dem Material der Grabanlage bilden und dürfen Pietät und Würde nicht verletzen.

Soweit nach näherer Bestimmung in den Abteilungsplänen vorgesehen, sind in Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung sowohl stehende als auch liegende Grabmale bis zur Größe der Grabbeete zulässig.

- Liegende Grabmale dürfen flach oder mit einem durch die Friedhofsverwaltung genehmigten leichten Neigungswinkel ausgebildet werden.
- Stehende Grabmale bedürfen aus Sicherheitsgründen einer Fundamentplatte bzw. einem Betonsockel in entsprechender Ausführung. Grabmale haben aus diesem Grund eine Mindeststärke von 10 cm aufzuweisen.

Die Höhe der Grabmale auf Reihengräbern ist mit max. 0,8 m, auf Wahlgräbern mit max. 1,25 m und auf Urnenwahlgräbern mit max. 0,9 m beschränkt. In Sonderabteilungen oder in Randzonen können im Einvernehmen mit der Friedhofsverwaltung darüber hinausgehende Regelungen getroffen werden.

Soweit es die Friedhofsverwaltung innerhalb der Gesamtgestaltung bzw. unter Berücksichtigung von künstlerischen Anforderungen für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von den Gestaltungsvorschriften zulassen und darüber hinaus auch sonstige bauliche Anlagen genehmigen.

Bei Erdgräbern darf durch die Verwendung von Blumenschalen, samt der zugehörigen Fundamentplatte, maximal die Hälfte der gesamten Graboberfläche abgedeckt werden.

Bei Urnengräbern dürfen Blumenschalen einschließlich der dazugehörigen Fundamentplatte ein Außenmaß von maximal 30 x 30 cm nicht überschreiten.

Wird trotz vorheriger Aufforderung das Grabmal von dem/der Nutzungsberechtigten nicht vorschriftskonform errichtet und gestaltet, so kommt § 28 sinngemäß zur Anwendung.

Auf dem Bergfriedhof Pöstlingberg dürfen ausschließlich schmiedeeiserne Kreuze und keine Grabsteine aufgestellt werden.

§ 25 Gestaltungsvorschriften für Grabbeete

Grabanlagen müssen von den Nutzungsberechtigten im Sinne der Vorschriften der §§ 23 ff innerhalb von sechs Monaten nach der Belegung gestaltet und bis zum Ende der Nutzungszeit gepflegt werden. Verwelkter Blumenschmuck ist von den Grübern zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Entsorgungsplätzen zu deponieren.

Die Grabbeete und die Art ihrer Gestaltung dürfen dem Gesamtcharakter des Friedhofs, insbesondere des betreffenden Friedhofsteils, in dem sich das Grab befindet, nicht zuwider laufen. Da sich die Friedhöfe der Stadt Linz größtenteils in wasserrechtlich geschützten Zonen befinden, ist die Verwendung von Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmitteln strengstens untersagt. Bei speziellem Schädlingsbefall von Pflanzen ist mit der Friedhofsverwaltung zwecks weiterführender Behandlung Kontakt aufzunehmen.

Die Grabbeete dürfen die Höhe der Grabeinfassung gemäß § 24 nicht übersteigen. Es sind nur Pflanzen erlaubt, die andere Gräber sowie die öffentlichen Anlagen und

Wege nicht beeinträchtigen und eine maximale Höhe von 50 cm nicht überschreiten. Bepflanzungen größeren Ausmaßes, z. B. Ziersträucher, bedürfen der vorherigen Zustimmung durch die Friedhofsverwaltung.

Die LINZ SERVICE GmbH ist gemäß behördlicher Bewilligung zur Erhaltung der Naturlandschaften auf den Friedhöfen verpflichtet. Daher ist es nur bei bestimmten Grabanlagen und ausschließlich nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung erlaubt, ungebleichten und nicht eingefärbten Naturkies rund um das Grabbeet bzw. die Grabeinfassung gemäß § 24 auszubringen. In diesem Fall darf eine maximale Breite von 20 cm nicht überschritten werden. Das eigenmächtige Bestreuen der Grabfläche oder der Zwischenwege mit Kies oder sonstigem artfremden, nicht der natürlichen Umgebung entsprechendem Material ist untersagt.

Blumen an den Grabmälern sind in gesichert angebrachten Vasen zu verwahren. Das Aufstellen von Konservendosen und Gläsern anstelle gesichert angebrachter Vasen ist untersagt. Bei Zuwiderhandlung werden diese Materialien von der Friedhofsverwaltung ohne Verständigung der Nutzungsberechtigten entschädigungslos entfernt.

Für Schäden, die an Friedhofsanlagen oder benachbarten Grabanlagen durch unsachgemäßes Vorgehen bei der Grabpflege oder durch untaugliche Gegenstände (ungeeignete Kerzen etc.) entstehen, haftet der/die Nutzungsberechtigte.

Bei allen Grabanlagen, deren Pflege durch die Friedhofsverwaltung vorgenommen wird (Urnennischen, Urnenstelen, pflegeleichte Sondergrabformen wie spezielle Naturgrabanlage etc.) ist das Abstellen von Gegenständen oder Blumenschmuck auf den Flächen rund um die Grabanlage untersagt. Bei Zuwiderhandlung werden diese Materialien von der Friedhofsverwaltung ohne Verständigung der Nutzungsberechtigten entschädigungslos entfernt. Sofern es sich um unverderbliche Gegenstände handelt,

werden diese in einem Depotraum verwahrt, wo sie binnen vier Wochen von den Eigentümern abgeholt werden können. Verderbliche Gegenstände sowie verwahrte nicht innerhalb der 4-Wochen-Frist abgeholt Gegenstände werden fachgerecht entsorgt.

Werden trotz Aufforderung der Friedhofsverwaltung Grabbeete von den Nutzungsberechtigten nicht der Friedhofsordnung entsprechend gestaltet, so kommen die Ausführungen entsprechend § 28 der gegenständlichen Friedhofsordnung sinngemäß zur Anwendung.

Nach Ablauf der Nutzungsdauer sind Grabbeete von den Nutzungsberechtigten abzuräumen, widrigenfalls kommt § 29 der Friedhofsordnung zur Anwendung.

§ 26 Zustimmungserfordernis zur Errichtung von Grabanlagen

Die Errichtung und jede Veränderung von Grabanlagen (ausgenommen der provisorischen Holzkreuze) bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

Ein Antrag hat zu enthalten:

- Name des/der Nutzungsberechtigten sowie des/der Verstorbenen und Lage der Grabanlage
- Name und Anschrift der antragstellenden Person und des befugten Unternehmens zur Errichtung der Grabanlage
- Unterschrift des/der Nutzungsberechtigten bzw. deren bevollmächtigte Vertretung
- Entwurf des geplanten Grabmales mit Grundriss-, Seiten- und Vorderansicht.
- Angaben zum verwendeten Material, der Bearbeitung, Maße, Beschriftungsart sowie Situierung von Laterne, Vase, Blumenschale etc.
- statische Berechnungen soweit sie technisch erforderlich sind.

§ 27 Fundamentierung der Grabanlage

Grabanlagen bedürfen, je nach Größe und Ausführung, eines standsicheren Fundamentes, welches nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks und nach dem Stand der Technik auszuführen ist, so dass ein Umstürzen infolge Graböffnung eines Nachbargrabes oder sonstiger Einwirkung verhindert wird.

Größe und Stärke der notwendigen Fundamente bestimmt die Friedhofsverwaltung und legt diese in der Zustimmung gemäß § 26 fest. Entsprechende Fundamentierungsarbeiten werden auf Kosten des/der Antragstellers/Antragstellerin durch die Friedhofsverwaltung vorgenommen.

§ 28 Instandhaltungspflicht

Grabanlagen einschließlich deren Gestaltung sind von dem/der Nutzungsberechtigten fortwährend in gutem Zustand zu erhalten. Es ist darauf zu achten, dass durch die Ausführung und Gestal-

tung der Grabanlage keine wie immer gearteten Personen- und Sachschäden verursacht werden.

Kommen Nutzungsberechtigte dieser Verpflichtung nicht nach, so kann die mangelnde Obsorge über die Grabanlage samt Gestaltung unter Setzen einer Nachfrist von zwei Monaten von der Friedhofsverwaltung eingemahnt werden. Wird diese Mahnung ignoriert, so werden ohne weitere Verständigung des/der Nutzungsberechtigten auf dessen/deren Gefahr und Kosten seitens der Friedhofsverwaltung geeignete (Sicherungs-)Maßnahmen ergriffen. Bei Gefahr in Verzug sind Maßnahmen auch sofort möglich. Hierdurch wird die Haftung des/der Nutzungsberechtigten jedoch nicht eingeschränkt.

§ 29 Entfernung der Ausgestaltung der Grabanlagen

Nach Ablauf des Nutzungsrechtes ist die eheste Entfernung des Grabmals einschließlich deren Gestaltung mit sämtlichem Zubehör durch die zuletzt nutzungsberechtigte Person zu veranlassen. Hievon ist die Friedhofsverwaltung mindestens zwei Wochen vorher in Kenntnis zu setzen.

Wird ein Grabmal samt Gestaltung und Zubehör nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes entfernt, so hat die Friedhofsverwaltung die/den Nutzungsberechtigte/n unter Festsetzung einer zweimonatigen Nachfrist zur Entfernung schriftlich aufzufordern. Nach ungenutztem Ablauf dieser Frist oder über Auftrag des/der Nutzungsberechtigten wird die Entfernung von der Friedhofsverwaltung auf Kosten des/der bisherigen Nutzungsberechtigten durchgeführt.

Wird durch den/die Nutzungsberechtigten nichts Gegenteiliges erklärt, so werden entfernte Grabmale samt deren Gestaltung und Zubehör nach Ablauf einer Lagerfrist von einem Jahr durch die Friedhofsverwaltung zur Entsorgung freigegeben.

Ausmauerungen für eine Gruft dürfen nach Erlöschen des Nutzungsrechtes nicht entfernt werden.

VI. Schlussbestimmungen

§ 30 Haftung

Nutzungsberechtigte und Friedhofsbesucher haften gleichsam entsprechend der geltenden gesetzlichen Regelungen für sämtliche von ihnen verursachte Schäden am gesamten Friedhofsgelände.

Die LINZ SERVICE GmbH haftet nicht für die im Eigentum des/der Nutzungsberechtigten stehenden Grabmale samt deren Gestaltung und Zubehör und allfällige aus deren Errichtung, Bestand oder Pflege entstehende Schäden.

Die LINZ SERVICE GmbH haftet ebenso nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt oder Dritte (z. B. durch Diebstahl oder Vandalismus) entstehen.

§ 31 Entgelt

Für die von der LINZ SERVICE GmbH auf ihren Friedhöfen erbrachten Leistungen finden die Entgelte gemäß aktueller Tariffliste bzw. gemäß gesondertem Angebot Anwendung.

§ 32 Inkrafttreten

Die vorliegende Friedhofsordnung tritt mit 1.10.2019 in Kraft.



LINZ AG
FRIEDHÖFE